



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung**

Ausbildungsvergütung 2012

**Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg**

Abschluss:	20.03.2012
Gültig ab:	01.01.2012
Kündbar zum:	30.04.2013
Kündigungsfrist:	1 Monat

Zwischen dem

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg, Stuttgart

- einerseits -

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgende Vereinbarung über die Regelung der

AUSBILDUNGSVERGÜTUNG

der Auszubildenden abgeschlossen:

§ 1

1.1 Diese Vereinbarung gilt

1.1.1 räumlich:
für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 fachlich:
für alle Betriebe, die selbst oder deren Innungen dem Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg angehören, ausschließlich der Betriebe des Informationstechniker-Handwerks;

1.1.3 persönlich:
für alle gewerblich, kaufmännisch und technischen Auszubildenden, die Mitglied der Industriegewerkschaft Metall sind.

§ 2

2.1 Die Ausbildungsvergütungen betragen:

	ab 01.04.2012 bis 30.04.2013
	€
im 1. Ausbildungsjahr	565,00
im 2. Ausbildungsjahr	615,00
im 3. Ausbildungsjahr	700,00
im 4. Ausbildungsjahr	780,00

Protokollnotiz

Für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. März 2012 gelten die Ausbildungsvergütungssätze vom 12. Oktober 2009 weiter.

§ 3

Bisher gezahlte höhere Sätze, als die in § 2 vereinbarten, dürfen aus Anlass dieses Vertrages nicht herabgesetzt werden.

§ 4

Zur Inanspruchnahme von Leistungen bzw. zur Vermeidung der Kürzung von Leistungen seitens Dritter können die Parteien des Berufsausbildungsvertrages auf Antrag des Auszubildenden (bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) Vereinbarungen treffen, in denen auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung verzichtet wird. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

§ 5

- 5.1.1 Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2012 in Kraft und kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 30. April 2013, ganz oder teilweise gekündigt werden.
- 5.1.2 Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 12. Oktober 2009.
- 5.2 Die Tarifvertragsparteien werden alsbald Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel einer tarifvertraglichen Angleichung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden im Elektrohandwerk an die im übrigen montierenden Metallhandwerk in Baden-Württemberg gültigen tarifvertraglichen Bestimmungen.

Protokollnotiz

Zur Regelung der Arbeitszeit gilt § 7.1.3 aus dem Manteltarifvertrag für Beschäftigte der elektrotechnischen Handwerke in Baden-Württemberg in der Fassung vom 12.10.2009.

Stuttgart, den 20. März 2012

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg

gez. Thomas Bürkle

gez. Richard Eschbach

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

gez. Jörg Hofmann

gez. Sabine Zach